



Marktgemeinde Würmla

3042 Würmla, Bezirk Tulln, NÖ

Telefon: 02275/8200, Fax: 02275/82005

E-Mail: gemeinde@wuermila.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Würmla vom 21. September 2021

über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997
i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 25 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, mit Ausnahme des Vizebürgermeisters, gebührt eine monatliche Entschädigung von 8% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch nach §§ 1 – 2 dieser Verordnung haben, gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung ein Sitzungsgeld von 2 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Obmännern der Gemeinderatsausschüsse gebührt, mit Ausnahme des Ausschussobmannes für gemeindeeigene Gebäude und Grundstücke, sofern sie keine Ansprüche nach §§ 1 – 2 dieser Verordnung haben, eine monatliche Entschädigung von 4% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Dem Ausschussobmann für gemeindeeigene Gebäude und Grundstücke gebührt, sofern er keinen Anspruch nach §§ 1 – 2 dieser Verordnung hat, eine monatliche Entschädigung von 3% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Verordnungen des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates außer Kraft.

Angeschlagen am: 27. 09. 2021

Abgenommen am: 12. 10. 2021



Der Bürgermeister

Dionys Johannes